

Gesetzsammlung

für das
Fürstentum Neuz Nelterer Linie.
N^o 11.

(Ausgegeben am 28. September 1905).

27. Regierungs-Berordnung vom 23. September 1905, betr. den Verkehr mit Sprengstoffen.

Mit Höchster im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten erteilter Genehmigung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten-Regenten werden in Ausführung eines vom Bundesrate am 8. Juni d. J. gefassten Beschlusses die nachstehenden Bestimmungen, betr. den Verkehr mit Sprengstoffen, erlassen mit der Maßgabe, daß davon internationale Verabredungen über diesen Gegenstand nicht berührt werden.

§ 1.

Die nachstehenden Bestimmungen begreifen:

1. Die Versendung von Sprengstoffen auf Land- und Wasserwegen — mit Ausnahme des Eisenbahn- und Postverkehrs und des unter militärischer Begleitung stattfindenden Verkehrs mit Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung sowie der Versendung von Sprengstoffen in Kauffahrteischiffen —,
2. den Handel mit Sprengstoffen,
3. die Aufbewahrung und Verabgabung von Sprengstoffen innerhalb des Betriebs von Bergwerken, Steinbrüchen, Bauten und gewerblichen Anlagen,
4. die Lagerung von Sprengstoffen — mit Ausnahme der Lagerung in Niederlagen oder Magazinen der Militär- und Marineverwaltung —.